

Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.03.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8095

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8095

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) In § 5 Abs. 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 9 Satz 2 wird in der Klammer nach dem Wort „Rettungswagen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Notarztwagen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
4. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes kann das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes und dem hergestellten Einvernehmen der Kostenträger für die Erprobung neuer innovativer Versorgungskonzepte Ausnahmen von den Regelungen der §§ 8 bis 10 und der aufgrund § 30 erlassenen Verordnungen befristet zulassen.

(2) In dem Antrag hat der Träger des Rettungsdienstes darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Die Ausnahme wird für längstens zwei Jahre zugelassen und kann auf Antrag maximal um ein Jahr verlängert werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. ²Der Träger des Rettungsdienstes

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz **in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**, wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. In § 9 Satz 2 **werden** _____ nach dem Wort „Rettungswagen“ ein Komma ____ und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 **werden** nach dem Wort „Notarztwagen“ ein Komma ____ und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
4. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Experimentierklausel

(1) **Zur** Erprobung neuer ____ Versorgungskonzepte, **die** der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes **dienen**, kann das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes _____ (*jetzt in Absatz 2 Satz 2*) Ausnahmen von _____ § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 9 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie den aufgrund § 30 Nrn. 1, 2 und 4 erlassenen Verordnungen ____ zulassen.

(2) ¹In dem Antrag **ist** darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. ²**Der Antrag darf nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern gestellt werden.**

(3) ¹Die Ausnahme wird für **höchstens** zwei Jahre zugelassen. ¹¹**Die Zulassung der Ausnahme** kann auf Antrag **des Trägers des Rettungsdienstes** um **höchstens** ein Jahr verlängert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8095

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) Der Träger des Rettungsdienstes hat dem für Inneres zuständigen Ministerium zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt über deren Auswirkungen zu berichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

werden; **Absatz 2 gilt entsprechend.** ^{1/2}Sie kann jederzeit widerrufen werden. ² _____ (*jetzt in Absatz 4*)

(4) Der Träger des Rettungsdienstes hat **nach Maßgabe der Zulassung die Erprobung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie** dem für Inneres zuständigen Ministerium _____ **darüber** zu berichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.